

Die Nachricht des Wochenendes in Bezug auf die internationale Besteuerung war, dass 130 Staaten bis Ende 2020 eine „gerechtere Besteuerung von Internetriesen“ erarbeiten wollen. Die grundsätzliche Idee ist, dass internationale Unternehmen wie Google, Amazon oder Apple auch dort Abgaben zahlen, wo Kunden beziehungsweise Nutzer von Dienstleistungen sitzen und die Unternehmen Umsätze erzielen. Außerdem soll im Kampf gegen das internationale Steuerdumping eine globale Mindeststeuer eingeführt werden. Allerdings scheren die USA möglicherweise aus, wie der sog. Safe-Harbour-Vorschlag zeigt. Danach soll die Digitalsteuer für multinationale Konzerne optional sein. Dass die USA durchaus wirtschaftlichen Druck ausüben, wenn es den eigenen Interessen zuwiderläuft, zeigte sich auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos. Frankreich z. B. setzte die 2019 eingeführte nationale Digitalsteuer aus, da die USA mit Strafzöllen drohten. Dies ist allerdings nicht das einzige Störfeuer. Problematisch ist, ob sich die Belastung so steuern lässt, dass ausschließlich Google, Apple, Facebook und Amazon die Steuer zahlen. Dies zeigt ein Blick über die Grenze ins Nachbarland Österreich. Am 1.1. ist in Österreich die lange geforderte Steuer auf Einnahmen aus Onlinewerbung in Kraft getreten. Der österreichische Bundeskanzler *Sebastian Kurz* (ÖVP) hatte im April 2019 angekündigt, die Abgabe so zu gestalten, dass sie von keinem einzigen österreichischen Unternehmen gezahlt werden müsse, sondern ausschließlich von US-Internetgiganten, allen voran Google. Jetzt aber zeigt sich, dass die neue Abgabe von fünf Prozent auf Einnahmen aus Onlinewerbung viele trifft, nur nicht die eigentlichen Zielscheiben der Politik. Und das, obwohl sie nur für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro gilt. Google wälzt die neue Gebühr einfach auf seine Kunden ab, indem fünf Prozent auf die Rechnungssumme aufgeschlagen werden. In einer E-Mail, die dem STANDARD zugespielt wurde, heißt es: „Google erhebt diese Gebühr für Anzeigen, die von Nutzern in Österreich angesehen werden, da die Kosten für die Geschäftstätigkeit in Österreich aufgrund der Einführung der neuen Digital Service Tax um fünf Prozent gestiegen sind“ (DERSTANDARD vom 31.1.2020, www.derstandard.at/story/2000114013245/google-waelzt-neue-digitalsteuer-auf-oesterreichische-kunden-ab). Bleibt zu hoffen, für den Fall, dass die gesamten bisherigen Grundsätze der internationalen Besteuerung über Bord geworfen werden, die Rechnungen der Politik aufgehen.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern

1. Trägt das Mitglied eines Aufsichtsrats aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko, ist es entgegen bisheriger Rechtsprechung nicht als Unternehmer tätig.
2. Ist eine Gutschrift nicht über eine Leistung eines Unternehmers ausgestellt, steht sie einer Rechnung nicht gleich und kann keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG begründen.

BFH, Urteil vom 27.11.2019 –

V R 23/19 (V R 62/17)

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-341-1](#)

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Berichtigung der fehlerhaften Festsetzung eines ordnungsgemäß erklärten Veräußerungsgewinns i. S. d. § 17 EStG im Einkommensteuerbescheid trotz „6-Augen-Prinzip“

1. § 129 AO ist nicht anwendbar, wenn auch nur die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass die Nichtbeachtung einer feststehenden Tatsache in einer fehlerhaften Tatsachenwürdigung oder einem sonstigen sachverhaltsbezogenen Denk- oder Überlegungsfehler begründet ist oder auf mangelnder Sachverhaltsaufklärung beruht.

2. Ob ein mechanisches Versehen oder ein die Berichtigung nach § 129 AO ausschließender Tatsachen- oder Rechtsirrtum vorliegt, muss nach den Verhältnissen des Einzelfalls und dabei insbesondere nach der Aktenlage beurteilt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine Tatfrage; die revisionsrechtliche Prüfung beschränkt sich

darauf, ob das FG im Rahmen der Gesamtwürdigung von zutreffenden Kriterien ausgegangen ist, alle maßgeblichen Beweiszeichen in seine Beurteilung einbezogen und dabei nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen hat.

BFH, Urteil vom 10.12.2019 – IX R 23/18

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-341-2](#)

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Zwei Feststellungsbescheide bei atypisch stiller Beteiligung einer Personengesellschaft

NV: Es bedarf jeweils einer selbständigen gesonderten und einheitlichen Feststellung für Unter- und Obergesellschaft, wenn Einkünfte aus der atypisch stillen Beteiligung einer Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft festgestellt werden.

BFH, Urteil vom 7.11.2019 – IV R 9/18

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-341-3](#)

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung bei der Differenzbesteuerung unterliegenden Wiederverkäufern

Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes nach der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) ist bei einem Händler, der der Differenzbesteuerung (§ 25a UStG) unterliegt, nicht auf die Differenz zwischen dem geforderten Verkaufspreis und dem Einkaufspreis (Handelsspanne), sondern auf die Gesamteinnahmen abzustellen.

BFH, Urteil vom 23.10.2019 –

XI R 17/19 (XI R 7/16)

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-341-4](#)

unter www.betriebs-berater.de

Verwaltung

BMF: Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem FKAustG

Nach den Vorgaben des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG) werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zum 30.9.2020 zwischen dem BZSt und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates i. S. d. § 1 Abs. 1 FKAustG automatisch ausgetauscht (§ 27 Abs. 1 FKAustG).

Dem BZSt sind hierfür von den meldenden Finanzinstituten die Finanzkontendaten zu den meldepflichtigen Konten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch im Wege der Datenfernübertragung zum 31.7.2020 zu übermitteln (§ 27 Abs. 2 FKAustG). Zu den Staaten i. S. d. § 1 Abs. 1 FKAustG, mit denen der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen erfolgt, zählen

1. Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund der RL 2011/16/EU des Rates vom 15.2.2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der RL 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, 1; Amtshilferichtlinie) i. d. F. der RL 2014/107/EU (ABl. L 359 vom 16.12.2014, 1),
2. Drittstaaten, die Vertragsparteien der von der Bundesrepublik Deutschland in Berlin unter-